# Landgericht Marburg

**5. Zivilkammer**

Marburg, 07.08.2013

**Geschäfts-Nr.:** 5 S 51/13

7 C 485/12 (2) Amtsgericht Kirchhain

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



# Beschluss

**In dem Rechtsstreit**

IXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXrg, ·

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: XXXXXXXXXXXR

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

GXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Niehus und Kollegen Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt, ·

Geschäftszeichen: 811/12N24

hat das Landgericht Marburg - 5. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Ullrich,

den Richter am Landgericht Dr. Wilhelm und den Richter am Landgericht Dr. Herzog

am 07.08.2013

Beschluss volles Rubrum (EU\_CB\_OO .DOT)

b e s c h 1 o s s e n:

'

Die Berufung der Klägerin gegen das am 26.04.2013 verkündete Urteil des

Amtsgerichts Kirchhain (Az. 7 C 485/12 (2)) wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das angefochtene Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Die Revision wird nicht zugelassen . ·

**Gründe:**

Die Berufung ist zulässig, aber offensichtlich unbegrün.det, denn sie bietet offensichtlic h keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat außerdem keine grundsä.tzliche Bedeutung und erfordert - auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten - keine Entscheidung der Kammer zur Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung, § 52? Abs. 2 S. 1 ZPO .

Die Entscheidung des Amtsgerichts Kirchhain erweist sich vielmehr schon jetzt sowohi im Ergebnis als auch in den tragenden Teilen seiner Begründung als zutreffend . Auch das Vorbringen in der Berufung rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Auf die wesentlichen Gründe hierfür sind die Parteien bereits durch Beschluss der Kam-· · mer vom 26.06.2013 hingewiesen worden. Auch das Vorbringen der Klägerin im Schrift­ satz vom 02.08.2013 gibt keine Veranlassung, die Erfolgsaussicht zu bejahen oder erst nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Der nochmalige ausführliche Vortrag der Klägerin dahingehend, dass sie Eigentümerin des streitgegenständlichen Motorrollers ist, rechtfertigt - wie bereits im Hinweisbeschluss der Kammer vom 26.06.2013 ausgeführt - keine abweichende Beurteilung, da die Eigen-

tümerstellung an dem Motorroller zwischen den Parteien streitig ist, der Klägerin der Nachweis, dass sie Eigentümerin des Motorrollers ist, nicht gelingt. Die Klägerin hat - wie ebenfalls im Hinweisbeschluss der Kammer vom 26 .06.2013 dargelegt - bereits in als für diese Tatsache darlegungs- und beweisbelastete Partei weder ausreichenden Vortrag für ihren Eigentumserwerb gehalten , noch ihr Eigentum mit geeigneten Beweismitteln unter

Beweis gestellt. Eine Übereignung durch d. en vormaligen E.

igentümerNerkäufer hat die

* Klägerin nicht vorgetragen. Der vorgelegte Kaufvertrag über einen Motorroller belegt ledig- lich einen Kaufvertragsschluss und die (rein schuldrechtliche) Käuferstellung der Klägerin die vorgelegten Versicherungsscheine belegen allenfalls, dass die Klägerin Versiche­ rungsnehmer der betreffenden Versicherung war. Einen hinreichend sicheren Schluss auf

das Eigentum der Klägerin lassen diese Unterlagen nicht zu, zumal etwaige, hieraus zu

. .

entnehmende Indizien durch die Schadensmeldung des Sohnes der Klägerin entkräftet worden. § 1006 BGB streitet nicht für die Klägerin. Ob der Sohn der Klägerin , XXXXXXXXXXXXr, Eigentümer des Rollers geworden ist ,oder - wie. die Klägerin meint - nicht, kann ·

·dahinstehen, da es hierauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt„

Der Vortrag der Klägerin, das Amtsgericht habe bereits (bindend) festgestellt , dass die Klägerin bei Erwerb des Motorrollers auch das Eigentum erworben habe, lediglich die auf

§ 1006 BGB ·gestützte Feststellung des Amtsgerichtes, der Sohn der Klägerin sei nunmehr Eigentümer des Motorrollers, sei fehlerhaft, ist unzutreffend. Denn das Amtsgericht stützt seine Entscheidung über die Klageabweisung maßgeblich darauf, dass der Klägerin der Nachweis ihres Eigentums an dem Motorroller nicht gelungen sei. Dass - was der Klägerin zugestanden werden muss - die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Ur­

teils unter anderem aufgeführten Erwägungen im Hinblick auf einen früheren Eigentums­ erwerb der Klägerin und die Feststellung, der Sohn der Klägerin sei derzeit Eigentümer, ohne Ausführungen zum Eigentumsübergang zu machen, missverständlich sind, ändert hieran nichts.

Soweit sich die Klägerin schriftsätzlich darauf beruft, das Amtsgericht habe ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, indem es in der letzten mündlichen Verhand­ lung zu erkennen gegeben habe, es gehe vom Eigentum der Klägerin an dem Motorroller aus, nach Vortrag der Beklagten in einem nicht nachgelassenen Schriftsatz indes die Kla­ ge unter Hinweis auf die fehlende Eigentümerstellung abgewiesen habe, rechtfertigt dies keine abweichende Bewertung. Denn die Klägerin hatte in der Berufungsinstanz Gelegen­ heit zur Stellungnahme zu dem nicht nachgelassenen Schriftsatz, sollte dieser überhaupt

Grundlage des erlassenen Urteils gewesen sein. Jedoch ist es der Klägerin auch in der Berufungsinstanz nicht gelungen, ihre Eigentümerstellung bzgl. des Motorrollers nachzu­ weisen bzw einen Erwerbstatbestand bzgl. des Eigentums vorzutragen . Ein etwaiger Ver­ fahrensfehler des erstinstanzlichen Gerichtes hat sich daher nicht ausgewirkt, das erstin­ stanzliche Urteil beruht nicht auf einem Verfahrensfehl er.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO .

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils folgt ar's

§ 708 Nr. 10 ZPO .

Die. Revision gegen diese Entscheidung war nicht zuzulassen.

**Dr. Wilhelm**

**Dr.** og